



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 8.12.1986 (BBodR, LS 2253) und gemäß § 11(1) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 7. März 1990 (GV. NW.S. 156) durch den Gutachterauschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 14. 3. 1991

*[Signature]*  
Vorsitzender  
des Gutachterauschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11(4) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 7. März 1990 (GV. NW.S. 156) in der Zeit vom 15. 3. 1991 bis 14. 6. 1991 öffentlich ausliegen.

Siegburg, den 13. 5. 1991

*[Signature]*  
Geschäftsstelle  
des Gutachterauschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11(4) der Verordnung über die Gutachterauschüsse für Grundstückswerte vom 7. März 1990 (GV. NW.S. 156) in der Zeit vom 15. 3. 1991 bis 14. 6. 1991 öffentlich ausliegen.

Siegburg, den 17. 6. 1991

*[Signature]*  
Geschäftsstelle  
des Gutachterauschusses

# BODENRICHTWERTKARTE 1991 für die Stadt Sankt Augustin Wertermittlungsstichtag: 31.12.1990 Maßstab 1 : 10 000

**Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben**

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Grundstück im Eigentum für dieses Gebiet (typisch und fest) (Bodenrichtwert) (unveräußerliches Grundstück), wenn Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wesentlichen Eigenschaften von Art und Maß der baulichen Nutzung, von sonstigen Abweichungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bodenrichtwert haben.

**Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:**

- Bodenrichtwert in DM/qm
- Nutzbarkeit des Bodenrichtwertgrundstücks

**Beispiel:**

- WA I (allgemeine Wohngebiets, 2-geschosig)

Bei den Bodenrichtwertangaben werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksbreite und eine Grundstückstiefe zwischen 30 m und 50 m unterstellt.

Die Bodenrichtwertangaben sind für die Ermittlung des Bodenrichtwertes für ein Grundstück im Eigentum für dieses Gebiet (typisch und fest) (Bodenrichtwert) (unveräußerliches Grundstück), wenn Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wesentlichen Eigenschaften von Art und Maß der baulichen Nutzung, von sonstigen Abweichungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bodenrichtwert haben.

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

- WS - Kleinfamiliengebiets
- WR - Allgemeines Wohngebiets
- WB - Besondere Wohngebiets
- MD - Mischgebiets
- MK - Kerngebiets
- GE - Gewerbegebiets
- GO - Industriegebiets
- LI II III - Zahl der Vollgeschosse
- 1 II III - Zahl der Vollgeschosse
- - Ebene der Baufälligen nach Flächenmengenangaben

**Bodenrichtwerte in Gewerbe- und Industriegebiets, Besondere Wohngebiets und auf Grundstücken, deren Eigenschaften für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch sind, sind auf Grundstücken, die in diesen Zonen liegen, nicht anzuwenden. Die Wertstellung ist in diesen Zonen nur nach einem Beschluss der Sachverständigenkommission für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis möglich, wenn diese im Rahmen der Sachverständigenkommission für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen wurde. Die Wertstellung erfolgt hierbei nicht automatisch, sondern muss in Abhängigkeit von Verkehrswert und Bodenrichtwert für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis durch einen Beschluss der Sachverständigenkommission für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis bestätigt werden.**